



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Leyco Chemische Leyde GmbH
Industriestraße 155
50999 Köln

Datum: 23. September 2011
Seite 1 von 13

Aktenzeichen:
62.12.22.63 – 2011 – 1
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Lempert
Herr Schülbe
Telefon: 02931/82-3659
Telefon: 02931/82-5906
Fax: 02931/82-5914

Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Zulassungsbescheid
für Schalöl Zetolan – M

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Nr. 2 und 18 Abs. 2 der Bergverordnung zum gesundheitlichen Schutz der Beschäftigten (Gesundheitsschutz – Bergverordnung – GesBergV) vom 31.07.1991 ergeht folgender Bescheid:

1. Die der Chemische Leyde GmbH, 5000 Köln 50, Industriestraße 155 (jetzt Leyco Chemische Leyde GmbH, 50999 Köln, Industriestraße 155) erteilte Zulassung des ehemaligen Landesoberbergamts NRW vom 01.06.1989 – 12.22.42 – 16 – 13 – wird auf Grund des § 4 Abs. 4 Satz 4 GesBergV sowie des Schreibens vom 31.08.2011 – E. Inkemann – für die Verwendung des nachfolgend näher beschriebenen Produktes für den untertägigen Umgang wie folgt ergänzt und neu gefasst:

1.1 Produktbezeichnung / Kurzbeschreibung:

Produktbezeichnung:	Zetolan – M
Zulassungsinhaber:	Leyco Chemische Leyde GmbH 50999 Köln

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
8.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.30 Uhr
freitags bis 15.00 Uhr

Konto der Landeskasse Düsseldorf:
WestLB Düsseldorf 4008017
BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004
0080 17
BIC: WELADED
Umsatzsteuer ID:
DE123878657



	Industriestraße 155
Kurzbeschreibung / Angaben zur Zusammen- setzung:	Es handelt sich um eine Zubereitung auf Basis von hochausraffiniertem Mineralöl mit Additiven; hellgelbe Flüssigkeit mit schwachem Geruch; Flammpunkt > 170 °C Das Produkt dient Schutzmittel für Baustoff – / Betonmischanlagen. Das Produkt wird in Fässern mit Inhalt von bis zu 180 kg geliefert.

1.2 Anlieferung und Verwendung nach Angaben des Zulassungsinhabers:

Das Produkt wird vom Erzeuger gebrauchsfertig in dafür vorgesehene Gebinde abgefüllt und ausgeliefert. Am Verwendungsort wird das Produkt dünn-schichtig mit Pinsel oder Bürste auf die zu behandelnde Metalloberfläche aufgebracht.

2. Diesem Bescheid liegen folgende Unterlagen zugrunde:

2.1 Antrag vom 31.08.2011 – E. Inkemann –

2.2 Sicherheitsdatenblatt Zetolan – M, Stand 03. August 2011

2.3 Produktdatenblatt Zetolan – M, Stand 15.12.2004

2.4 Außerdem liegen die folgenden Unterlagen der allgemeinen Zulassung vom 01.06.1989 – 12.22.42 – 16 – 13 – diesem Bescheid zugrunde:



2.4.1 Antrag vom 05.05.1989 – 1661 JL / BL –

2.4.2 Produktdatenblatt Zetolan – M, undatiert

2.4.3 Prüfbericht des Hygiene – Instituts des Ruhrgebiets, Gelsenkirchen, vom 11.03.1988 – Dir. – Tgb. – Nr. P 1037 / 88 –

3. Nebenbestimmungen

Unbeschadet der Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung über die Verpackung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen erfolgt diese Zulassung mit folgenden weiteren Nebenbestimmungen:

3.1 Allgemeines

3.1.1 Mit Bestandskraft dieser Zulassung wird die bisherige Zulassung vom 01.06.1989 – 12.22.42 – 16 – 13 – abgelöst und erlischt daher mit dem Datum der Bestandskraft dieser Zulassung.

3.1.2 Der Zulassungsinhaber hat den Verwendern die durch diese Zulassung für die Tätigkeit mit dem Produkt geltenden Anforderungen vollständig und umgehend in geeigneter Weise mitzuteilen.

3.1.3 Es bleibt vorbehalten, Proben des Produktes auf Übereinstimmung mit der zugelassenen Zusammensetzung und den Bestimmungen des Zulassungsbescheides untersuchen zu lassen. Im Falle festgestellter wesentlicher Abweichungen hat der Zulassungsinhaber die der Behörde durch Probenahme und – untersuchung entstehenden Kosten zu tragen.

3.1.4 Diese Zulassung darf nur vollständig weiter verbreitet werden.



3.2 Anforderungen an die Produkte, Kennzeichnung, Verpackung

3.2.1 Das Produkt in den nach Nr. 1.1 bestimmten Spezifikationen dürfen nur in der Zusammensetzung vertrieben oder verwendet werden, auf die sich die Unterlagen nach Nr. 2 beziehen.

3.2.2 Die Zulassung verliert ihre Gültigkeit, wenn

- eine Änderung der Zusammensetzung oder Beschaffenheit des Produktes vorgenommen wird,
- eine Änderung des Namens des Produktes vorgenommen wird oder
- der Hersteller bzw. Unternehmer nicht mit dem als Zulassungsinhaber benannten Hersteller bzw. Unternehmer übereinstimmt.

3.2.3 Die Liefergebilde für das Produkt müssen mindestens mit folgenden dauerhaften Aufschriften versehen sein (bei Änderung der Kennzeichnungsvorschriften sind diese Angaben entsprechend anzupassen):

Name des Zulassungsinhabers:	Leyco Chemische Leyde GmbH 50999 Köln Industriestraße 155
Zulassungszeichen der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 – Bergbau und Energie in NRW –:*	E 62.12.22.63 – 2011 – 1
Produktbezeichnung:	Zetolan – M



Herstellungs – / Abfüllmonat und – jahr	(z. B. 08 / 11 – sechs Monate haltbar oder gleichwertige Chargencodierung)
– *	Nicht versprühen!
S 23*	Aerosol / Abdunstung nicht einatmen.
S 24 / 25*	Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
S 26*	Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
S 27 / 28*	Bei Berührung mit der Haut beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und Haut sofort mit viel Wasser und Seife abwaschen.
S 36 / 37 / 39*	Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille / Gesichtschutz tragen.
S 61	Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen / Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Zukünftige Aufschriften gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272 / 2008:

Name des Zulassungsinhabers:	Leyco Chemische Leyde GmbH 50999 Köln Industriestraße 155
Zulassungszeichen der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 –	E 62.12.22.63 – 2011 – 11



Bergbau und Energie in NRW –: *	
Produktbezeichnung:	Zetolan – M
Herstellungs – / Ab- füllmonat und – jahr	(z. B. 08 / 11 – Haltbarkeitsangabe oder gleichwertige Chargencodierung)
– *	Nicht versprühen!
P 260*	Dampf / Aerosol nicht einatmen.
P 280*	Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augen- schutz / Gesichtsschutz tragen.
P 301 + P 330 + P 331*	Bei Verschlucken: Mund ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen.
P 303 + P 352*	Bei Berührung mit der Haut: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P 305 + P 351 + P 338*	Bei Berührung mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P 362*	Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

*= ergänzende Informationen im Sinne Art. 17 Abs. 1 Buchst.
h und 25 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 1272 / 2008

3.3 Anforderungen an technische / organisatorische Maßnahmen bei Tätigkeiten unter Tage



Bei untertägigen Tätigkeiten mit dem Produkt müssen die folgenden Anforderungen erfüllt werden, die der Zulassungsinhaber den Verwendern gemäß Nr. 3.1.2 mitzuteilen hat:

3.3.1 Generelle Beschränkungen der Tätigkeit:

- Das Produkt darf nur für den vom Zulassungsinhaber vorgesehenen Zweck verwendet werden.
- Die Verwendung des Produktes darf punktuell an der Verwendungsstelle sowie verteilt auf 10 m Länge Grubenbau höchstens die Menge erreichen, dass im Falle eines Entstehungsbrandes nicht mehr als 5 kg in diesem Bereich an einem Ereignis teilnehmen können.

Die vorstehenden Beschränkungen sind Bestandteil der Veröffentlichung gemäß Nr. 4.8.

3.3.2 Werden anstelle der Liefergebände andere Gebinde unter Tage eingesetzt, sind diese entsprechend Nr. 3.2.3 zu beschriften. Ausnahmen von der Kennzeichnung können von der zuständigen Bergbehörde zugelassen werden, wenn dadurch ein gleichwertiges Schutzniveau gewährleistet wird.

3.3.3 Im Steinkohlenbergbau bzw. anderen explosions- und brandgefährdeten Bereichen, wo CO – Filterselbstretter eingesetzt werden:

Zur Beschränkung der maximalen Menge, die punktuell an der Verwendungsstelle sowie verteilt auf 10 m Länge Grubenbau im Falle eines Entstehungsbrandes in diesem Bereich an einem Ereignis teilnehmen kann, müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden, wovon insbesondere folgende geeignet sind:



1. Die offene und ggf. offen verbleibende Menge ist auf 5 kg in diesem Bereich begrenzt.
2. Die in Gebinden und Betriebsmitteln gesamt vorhandene Menge ist auf 5 kg in diesem Bereich begrenzt.
3. Alternativ zu 2. ist die gesamt vorhandene Menge in dem Bereich zwar größer, aber
 - die Betriebsmittel und Gebinde sind soweit abgeschlossen und stabil,
 - Transport, Ein – / Um – / Abfüllvorgänge, Bereithaltung und offen umlaufende Menge unter Einbeziehung geeigneter brandtechnischer Begleitmaßnahmen sind so gestaltet,dass nicht mehr als 5 kg bei einem Entstehungsbrand am Ereignis beteiligt sind.

3.3.4 Hautverschmutzungen und Augenkontakte mit den Produkten sind zu vermeiden. Abdunstungen nicht einatmen. Verschmutzte, durchtränkte Arbeitskleidung ist umgehend zu wechseln.

3.3.5 Die mit der Anwendung dem Produkt Beschäftigten haben einen ausreichenden Wasservorrat (z. B. Augenspülflasche) am Mann zu tragen oder an der Verwendungsstelle bereit zu halten, um bei Augenkontakt sofort die Reinigung der Augen vornehmen zu können. In der Nähe der Arbeitsstelle muss eine Wasserleitung mit einer Wasserentnahmestelle oder ein ausreichender Wasservorrat in Behältern sowie Seife vorhanden sein, um bei Hautkontakt eine Reinigung der Haut mit Wasser und Seife zu ermöglichen. Bei Unfall oder Unwohlsein ist ein Arzt zu konsultieren.



- 3.3.6 In der Nähe der Arbeitsstelle sind gemäß Brandschutzplan in ausreichender Anzahl geeignete Feuerlöschgeräte bereitzuhalten.
- 3.3.7 Die untertägige Bevorratung der Produkte darf nur in besonderen Räumen (Aufbewahrung, Lagerung) erfolgen.
- 3.3.8 In der Nähe der Verwendungsstelle dürfen die Produkte höchstens in der Höhe des betriebsbedingten Bedarfs, der in der Regel für 1 Woche erforderlich ist (laufender Bedarf), für den Verbrauch bereit gehalten werden.
- 3.3.9 Nicht benötigte Restmengen und restentleerte Gebinde der Produkte sind nach über Tage zu verbringen und, soweit nicht verwertbar, ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 3.3.10 Die Freisetzung des Produktes in das Grund – oder Grubenwasser ist zu vermeiden. Es sind die erforderlichen Auffangeinrichtungen vorzusehen und bei unbeabsichtigtem Freisetzen die Umweltschutzmaßnahmen entsprechend des zugehörigen Sicherheitsdatenblatts zu ergreifen.

4. Hinweise

- 4.1 Es wird auf § 4 Abs. 4 GesBergV hingewiesen: Diese Zulassung kann entschädigungslos widerrufen werden, wenn gegen die Nebenbestimmungen dieser Zulassung verstoßen wird, das Produkt abweichend von den in der Zulassung festgelegten Zusammensetzung und Beschaffenheit vertrieben oder verwendet werden, im nachhinein Stoffe mit einem nachweislich geringeren gesundheitlichen Risiko verfügbar sind oder sich nachträglich heraus-



stellt, dass der Umgang mit erheblichen gesundheitlichen Gefahren verbunden ist. Die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 – Bergbau und Energie in NRW – behält sich vor, bei veränderter Sach- oder Rechtslage weitere oder ergänzende Nebenbestimmungen zu erlassen.

- 4.2 Das Produkt darf nur in mechanisch und chemisch ausreichend widerstandsfähigen Gebinden nach unter Tage verbracht und dort transportiert, bereit gehalten oder gelagert werden. Die mechanischen und chemischen Anforderungen gelten auch für die ggf. zugehörigen Entnahme – und Verarbeitungseinrichtungen (z. B. Pumpen, Schläuche, Mischer).

Bei Verwendung in explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen sowie in grubengasgefährdeten Grubenbauen

- müssen die Gebinde und die ggf. zugehörigen Entnahme- und Verarbeitungseinrichtungen hinsichtlich der elektrostatischen Eigenschaften eine ausreichende elektrische Leitfähigkeit besitzen;
- müssen die Gebinde und die ggf. zugehörigen Entnahme- und Verarbeitungseinrichtungen (Behälter, Pumpen, Schläuche, Mischer oder Verpackungen aus Kunststoffen bzw. mit Kunststoffen beschichtete Gegenstände) den Anforderungen für Kunststoffbetriebsmittel nach DIN 22100 Teil 7 genügen;
- dürfen die Gebinde und die ggf. zugehörigen Entnahme – und Verarbeitungseinrichtungen keine ungeschützten Bauteile aus Leichtmetall aufweisen.

- 4.3 Für Tätigkeiten mit dem Produkt sind geeignete persönliche Schutzausrüstungen (Körperschutzkleidung, Gesichtsschutz /



Schutzbrille, Schutzhandschuhe) und geeignete Hautschutzmittel unter Berücksichtigung der festgestellten Gefahren, der arbeitsplatzspezifischen Merkmale, der Einsatzdauer, der Expositionshäufigkeit und der ergonomischen Anforderungen auszuwählen, für den jeweiligen Anwendungsfall zu bewerten und den Beschäftigten zur Verfügung zu stellen.

- 4.4 Die mit Tätigkeiten mit dem Produkt Beschäftigten sind mindestens in jährlichen Abständen mündlich und arbeitsplatzbezogen zu unterweisen. In den Unterweisungen sind die Verarbeitungshinweise, auftretende Gefahren bei den Tätigkeiten mit den Produkten, erforderliche Schutzmaßnahmen und Verhaltensmaßregeln sowie Erste Hilfe zu behandeln.
- 4.5 Es sind Maßnahmen zur Ersten Hilfe zu treffen.
- 4.6 Diese Zulassung ersetzt nicht die für die Verwendung erforderliche Betriebsplanzulassung der dafür zuständigen Behörde. Die in der Gebrauchsanleitung mindestens aufzuführenden erforderlichen Schutzmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten im Betriebsplan verbindlich zu machen.
- 4.7 Durch diese Zulassung wird keine Entscheidung über Verwendungsmöglichkeiten, umweltrelevante Eigenschaften, insbesondere hinsichtlich abfall – und wasserwirtschaftlicher Aspekte, und die technologischen Einsatzbereiche ausgesprochen. Die erforderlichen Festlegungen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten sind im Betriebsplanverfahren zu regeln. Die Rechte Dritter werden durch diese Zulassung nicht berührt.



4.8 Diese Zulassung wird in der Sammelliste der nach § 4 GesBergV zugelassenen Stoffe veröffentlicht.

5. Verwaltungsgebühr

Diese Entscheidung verbindet die bisher gültige Zulassung mit den nachträglichen Auflagen, die zur Anpassung an den aktuellen Stand des Gesundheitsschutzes erforderlich waren, und ergeht daher gebührenfrei.

6. Begründung

Die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 – Bergbau und Energie in NRW – hat mit Schreiben vom 03.08.2011 – 62.12.22.42 – 16 – 13 – der Leyco Chemische Leyde GmbH, 50999 Köln, Industriestraße 155 – ehemals Chemische Leyde GmbH, 5000 Köln 50, Industriestraße 155 – als Inhaber der Zulassung des ehemaligen Landesoberbergamts NRW vom 01.06.1989 – 12.22.42 – 16 – 13 – für das Schalöl Zetolan – M die Absicht des Widerrufs der Zulassungen für nicht mehr hergestellte Produkte sowie die mögliche Notwendigkeit nachträglicher Auflagen oder des Widerrufs von Amts wegen für weiterhin hergestellte Produkte angekündigt und den Zulassungsinhaber hierzu um Stellungnahme mit Frist bis zum 04.09.2011 gebeten.

Der Zulassungsinhaber hatte mit Schreiben vom 31.08.2011 – E. Inckemann – erklärt, dass die Zulassung weiterhin benötigt wird. Die Prüfung der Unterlagen führte zu dem Ergebnis, dass die Aussagen des damaligen Gutachtens des Hygiene – Instituts des Ruhrgebiets weiterhin Gültigkeit haben.

Durch diese Zulassung werden der Inhalt der Zulassung des ehemaligen Landesoberbergamts NRW vom 01.06.1989 –



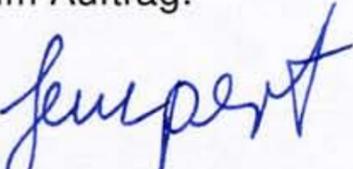
12.22.42 – 16 – 13 – und die Anpassung an die aktuelle Rechtslage zu einer Zulassung vereinigt.

Seite 13 von 13

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag:


(Lempert)